



**DIE AARGAUISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG**

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 0848 836 800
die-agv.ch

Intervention

INTERVENTION

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Anschluss bei der Kantonalen Feuerwehralarmstelle Die Aargauische Gebäudeversicherung

Stand 1. Januar 2019
Version 1.0

Nachhaltig geschützt.

Inhaltsverzeichnis

1. Kantonale Feuerwehralarmstelle	3
2. Zweck der KFA	3
3. Anschlussvertrag	3
4. Anschlussberechtigte Anlagen.....	4
5. Technische Voraussetzungen des Anschlusses.....	4
<i>5.1 Alarmübertragung</i>	<i>4</i>
<i>5.2 Unterscheidbarkeit der Alarmursache</i>	<i>4</i>
<i>5.3 Notstromversorgung.....</i>	<i>4</i>
6. Haftungsausschluss	4
7. Gebühren.....	5

1. Kantonale Feuerwehralarmstelle

¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) ist Träger der Kantonalen Feuerwehralarmstelle (KFA) für den Aargau. Die in das Einsatzleitsystem (ELS) der Kantonspolizei Aargau (KAPO) integrierte Anlage wird von der Kantonalen Notrufzentrale (KNZ) rund um die Uhr betrieben und administrativ durch die Abteilung Intervention der AGV betreut.

² Der Alarmtransport basiert auf den Übertragungsnetzen ALARMNET und TUSnet der Firma TUS (Telekommunikation und Sicherheit). Diese Netze sind vom öffentlichen Telefonnetz unabhängig und verfügen dank automatischen Überwachungen der Verbindungswege und einer redundanten Vernetzung über eine hohe Sicherheit.

³ Die Zusammenarbeit zwischen der KFA und der TUS beruht auf vertraglichen Abmachungen zwischen der KAPO und der TUS. Für den Anschluss an das ALARMNET respektive das TUSnet ist jeder Eigentümer einer Gefahrenmeldeanlage (Anlageeigentümer) selbst verantwortlich

2. Zweck der KFA

¹ Die KFA bezweckt die Entgegennahme von Alarmen von Brandmelde-, Gasmelde- und Sprinkleranlagen (Gefahrenmeldeanlagen) sowie die anschliessende Alarmierung der zuständigen Interventionskräfte.

² Andere Alarmursachen wie z.B. Störungsmeldungen, sog. technische Alarmer, Einbruchsalarme etc. können nicht entgegengenommen werden. Sie sind allenfalls direkt mittels Alarmnet an eine private Leitstelle oder mittels gesprochener Meldung an Private zu übermitteln.

3. Anschlussvertrag

¹ Anträge zum Anschluss von Gefahrenmeldeanlagen an die KFA sind mit dem Formular „Antrag betreffend Anschluss an die KFA“ im Doppel an die Abteilung Intervention zu richten. Mit der Antragstellung werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen als integrierender Bestandteil des abzuschliessenden Anschlussvertrags anerkannt.

² Mit der Gegenzeichnung des eingereichten Antragsformulars durch die Abteilung Intervention tritt der Anschlussvertrag in Kraft. Gesuchsteller und die AGV erhalten je ein Originalexemplar.

³ Der Vertrag erneuert sich jeweils still um ein Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate im Voraus auf den 31. Dezember schriftlich gekündigt wird.

4. Anschlussberechtigte Anlagen

¹ Alle von der AGV verfügbaren Brandmelde-, Gasmelde- und Sprinkleranlagen werden auf entsprechenden Antrag hin nach Unterzeichnung des Anschlussvertrages an die KFA angeschlossen.

² Freiwillig erstellte Brandmelde-, Gasmelde- und Sprinkleranlagen können auf Antrag hin angeschlossen werden, wenn sie den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht. Die Abteilung Intervention kann den Anschluss von einzelnen Objekten von der Einhaltung besonderer Auflagen abhängig machen.

5. Technische Voraussetzungen des Anschlusses

5.1 Alarmübertragung

¹ Die Übertragung erfolgt mittels ALARMNET oder TUSnet der TUS, welche die Einhaltung der technischen Vorgaben für die Sendegeräte überprüft.

² Der Anschluss an die KFA hat ausschliesslich der Alarmübertragung zu dienen. Die entsprechende Telefonnummer darf nicht im Telefonbuch aufgeführt sein.

³ Die Übertragungen mit automatischen Wählgeräten (Telealarmen) sind aus sicherheitstechnischen Gründen nicht mehr statthaft.

5.2 Unterscheidbarkeit der Alarmursache

Bei der Alarmübertragung muss klar unterschieden werden können zwischen Alarmauslösung durch:

- Brandmeldeanlage
- Auslösung Handtaster
- Gasmeldeanlage
- Sprinkleranlage

5.3 Notstromversorgung

Die angeschlossene Gefahrenmeldeanlage muss auch bei Stromausfall einwandfrei funktionieren und darf keine Fehlalarme auslösen.

6. Haftungsausschluss

Die AGV übernimmt keine Haftung für

- durch technische Störungen bei der KFA oder den Übermittlungseinrichtungen verursachte Folgeschäden;
- angeschlossene Gefahrenmeldeanlagen bzw. durch diese verursachte Schäden.

7. Gebühren

¹ Für die angeschlossenen Gefahrenmeldeanlagen sind der AGV folgende Gebühren (exkl. MwSt) zu bezahlen:

- | | |
|------------------------------------------------------------------|------------|
| a) einmalige Anschlussgebühr pro Übermittlungsgerät | CHF 500.00 |
| b) jährliche Betriebsgebühr Alarmstelle inkl. ein Alarmkriterium | CHF 240.00 |
| c) jährliche Gebühr für jedes weitere Alarmkriterium | CHF 60.00 |

² Ein Alarmkriterium umfasst eine im Übermittlungsgerät fest einprogrammierte Meldung von Alarmursache und Ort an die KFA. Diese Meldung bildet die Grundlage zur Alarmierung der Interventionskräfte.

³ Bei einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik um 10 Punkte seit Inkrafttreten der Allgemeinen Vertragsbedingungen kann die AGV die Gebührenansätze ganz oder teilweise auf Beginn des folgenden Jahres der Teuerung anpassen.

⁴ Gebührenerhöhungen aus anderen Gründen sind unter Beachtung der Kündigungsfrist zulässig.

⁵ Das Inkasso der einmaligen Anschlussgebühr sowie der jährlichen Betriebsgebühren wird durch die TUS übernommen.